

Souveränitäts-Initiative

GRUNDRECHTE SICHERN. **JETZT.**

- ✓ **Ja zum konsequenten Schutz der verfassungsmässigen Rechte!**
- ✓ **Ja zur Rettung der Souveränität der Schweiz!**
- ✓ **Ja zur Verantwortung gegenüber künftigen Generationen!**



GEMEINSAM. GRUNDRECHTE SICHERN. **JETZT.**

Mit Deiner Spende trägst Du zu einer erfolgreichen Kampagne bei und hilfst mit, dass wir noch mehr Menschen mit unseren Argumenten erreichen können. Jedes Engagement und jede Spende zählt, damit wir diesen Kampf erfolgreich bestreiten können. Wir danken Dir von Herzen für Deine Unterstützung!

Danke für Deine Spende mit nebenstehendem QR-Code oder unserer Bankverbindung: **CH78 0077 8214 9839 6200 2**

grundrechte-ja.ch/
unterstuetzen

- Ich bestelle ___ Unterschriftsbögen
- Ich möchte die Initiative finanziell unterstützen. Bitte senden Sie mir einen Einzahlungsschein.

Name: _____ Vorname: _____

Strasse/Nr.: _____ PLZ/Ort: _____

Telefon: _____ Mail: _____

Unterschriftsbogen bestellen auf: **> GRUNDRECHTE-JA.CH**

Eidgenössische Volksinitiative «Für den wirksamen Schutz der verfassungsmässigen Rechte (Souveränitätsinitiative)»; veröffentlicht im Bundesblatt am 17. Oktober 2023.
Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 54a² Verhältnis von Völkerrecht und nationaler Souveränität

- Die Schweiz geht keine völkerrechtlichen Verpflichtungen ein, welche die rechtsetzenden, rechtsanwendenden oder rechtsprechenden Behörden von Bund, Kantonen oder Gemeinden infolge unmittelbarer Anwendbarkeit oder erforderlicher Umsetzung im nationalen Recht verpflichten, in den Schutzbereich von Grundrechten und übrigen verfassungsmässigen Rechten natürlicher oder juristischer Personen einzugreifen, insbesondere durch sicherheits-, wirtschafts-, gesundheits- oder umweltrechtliche Vorschriften präventiv oder repressiver Natur.
- Sie geht zudem keine völkerrechtlichen Verpflichtungen ein, welche die schweizerischen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden direkt oder indirekt verpflichten, sich nach der Rechtsanwendung oder Rechtsprechung ausländischer oder inter- oder supranationaler Behörden oder Gerichte, ausgenommen des Internationalen Gerichtshofs und des Internationalen Strafgerichtshofs, zu richten oder sich einem Schiedsgericht zu unterwerfen.
- Steht eine völkerrechtliche Verpflichtung im Widerspruch zu den Vorgaben nach Absatz 1 oder 2 oder tritt ein solcher nachträglich ein, so sind sämtliche erforderlichen Gegenmassnahmen zu ergreifen, jeweils unter Einhaltung des Gebots der schonenden Rechtsausübung. Wo immer möglich, bringt die Schweiz in Bezug auf einzelne Bestimmungen Vorbehalte an, welche deren Geltung ganz oder teilweise ausschliessen oder deren Inhalt modifizieren. Sind im konkreten Fall keine solchen Vorbehalte zulässig, so kündigt die Schweiz ohne Verzug den zugrunde liegenden völkerrechtlichen Vertrag oder tritt aus der entsprechenden internationalen Organisation oder supranationalen Gemeinschaft aus.
- Die Absätze 1–3 sind nicht anwendbar auf:
 - die Konvention vom 4. November 1950³ zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten;
 - völkerrechtliche Verträge des internationalen Privatrechts, einschliesslich des Zivilverfahrensrechts;
 - völkerrechtliche Verträge über die internationale Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen;
 - völkerrechtliche Verträge in den Bereichen des Flug-, Strassen-, Schienen- oder Schiffsverkehrs, des Freihandels, des Asylrechts, des Steuerrechts und des Zollrechts;
 - nichtmilitärische Sanktionen der Vereinten Nationen; und
 - die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts.

Art. 190 Massgebendes Recht

- Bundesgesetze und völkerrechtliche Verträge, deren Genehmigungsbeschluss referendumsfähig gewesen ist, sind für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend, soweit dieser Artikel keine abweichenden Vorgaben enthält.
- Völkerrechtliche Bestimmungen, welche entgegen den Vorgaben in Artikel 54a Absätze 1–3 weiterhin in Kraft sind, insbesondere weil die Bundesversammlung oder der Bundesrat es bislang unterlassen haben oder dauerhaft unterlassen, die in Artikel 54a Absatz 3 vorgesehenen Gegenmassnahmen zu ergreifen, dürfen bei der Rechtsanwendung nicht berücksichtigt werden.
- Die völkerrechtlichen Verträge gemäss Artikel 54a Absatz 4 werden von allen rechtsanwendenden Behörden auf ihre Konformität mit den in der Bundesverfassung enthaltenen Grundrechten frei überprüft.

Art. 197 Ziff. 15⁴

15. Übergangsbestimmung zu den Art. 54a (Verhältnis von Völkerrecht und nationaler Souveränität) und 190 (Massgebendes Recht)

Mit ihrer Annahme durch Volk und Stände werden die Artikel 54a und 190 auf alle bestehenden und künftigen Bestimmungen der Verfassung sowie auf alle bestehenden und künftigen völkerrechtlichen Verpflichtungen von Bund, Kantonen und Gemeinden unmittelbar anwendbar.

1. SR 101

Die endgültige Nummerierung dieses Artikels wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt; dabei stimmt diese die Nummerierung ab auf die anderen geltenden Bestimmungen der Bundesverfassung und nimmt diese Anpassung im ganzen Text der Initiative vor.

3. SR 0.101

Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

HINWEIS: 1. Unbedingt ausfüllen: Kanton, Postleitzahl und Politische Gemeinde. 2. Gut leserlich schreiben. 3. Nur die grauen Felder ausfüllen. 4. Pro Bogen nur stimmberechtigte Unterzeichner aus der gleichen Gemeinde.

Kanton › _____ PLZ › _____

Politische Gemeinde › _____

Name / Vorname eigenhändig und möglichst Blockschrift	Geburtsdatum Tag Monat Jahr	Wohnadresse Strasse und Hausnummer	Unterschrift eigenhändig	Kontrolle Leer lassen

Ablauf der Sammelfrist: **17. April 2025.** Unterschriftsbogen teilweise oder ganz ausgefüllt **bis spätestens 14. März 2025** einsenden an: **Freunde der Verfassung, 3000 Bern**

Amtliche Bescheinigung: Die unterzeichnende Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende (Anzahl) Unterzeichnende in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Ort _____ Eigenhändige Unterschrift _____

Datum _____ Amtliche Eigenschaft _____

Amtsstempel _____

Bitte
ausfüllen &
sofort ein-
schicken.

INITIATIVKOMITEE

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:

Präsidium: Nicolas A. Rimoldi, Postfach, 8604 Volketswil und Dr. rer. nat. Roland Bühlmann, Grosssäckerstrasse 1, 5644 Auw.

Mitglieder: Jean-Luc Addor, Chemin du Grand Roé 21, 1965 Savièse; Franz Böni, Tuffbachweg 4, 3706 Leissigen; Philippe Burger, Mätteliweg 20, 7252 Klosters Dorf; Petra Burri, Stockackerstrasse 17, 3128 Rümligen; Michelle Cailler, av Maurice Troillet 63, 1950 Sion; Mario Della Giacoma, Allmendstrasse 229, 4058 Basel; Marcel Eugster, Hüttenmattweg 92, 4655 Rohr; Andreas Gafner, Egg 406, 3765 Oberwil; Alex Gantner, Staubergasse 9, 8124 Maur; Andreas Glarner, Am Falter 5, 8966 Oberwil-Lieli; Laura Grazioli, Bützenenweg 16, 4450 Sissach; Philipp Gut, Föhrenweg 8, 5600 Lenzburg; Urs Hans, Neubrunn 1672, 8488 Turbenthal; David Heggli, Jägerstrasse 22, 8200 Schaffhausen; Karin Joss, Rebweg 23, 8108 Dällikon; Dr. sc. nat. ETH Barbara Müller, Horbenstrasse 4, 8356 Ettenhausen; Dr. sc. techn. Josef Nemecek, Sagi 8, 8833 Samstagern; Lorenzo Quadri, Via San Gottardo 20A, 6900 Lugano; Lukas Reimann, Ulrich-Röschstrasse 13, 9500 Wil; Jérôme Schwyzer, Niedermattweg 3, 5034 Suhr; Michael Straumann, Doldental 16, 8032 Zürich; Artur Terekhov, Kirchweg 36, 8102 Oberengstringen; David Trachsel, Schürmatt 1, 4303 Kaiseraugst; Daniel Walti, Lescha sura 10, 7423 Sarn; Dr. iur. Markus Zollinger, Dorfstrasse 53, 8105 Watt.